

## **Stellungnahme zum Gutachten betreffend des Verfahrens zur Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung akkreditierter Studienprogramme an den Standorten Linz und Berlin**

(Master Psychologie Standort Linz, Master Psychologie Standort Berlin, Bakkalaureat Psychotherapiewissenschaft Standort Linz, Bachelor Psychotherapiewissenschaft Standort Berlin, Master Psychotherapiewissenschaft Standort Berlin) der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU) ).

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gutachten in der Version vom 17.11.2014

### **Generelle Bemerkung zur Stellungnahme:**

Die Gutachter setzen sich mit dem Management der SFU hinsichtlich der geplanten Studiengänge sowie den Forschungsanliegen und dem geplanten Personal an den beiden Standorten Linz und Berlin auseinander. Schließlich befassen sie sich auch mit berufspolitischen Aspekten.

Neben detaillierten Anregungen darf subsumiert werden:

a) Das Personal entspricht den Anforderungen an den beiden Standorten. Auch die Räumlichkeiten und die Ausstattung werden als ausreichend angesehen. Nicht eingegangen wurde auf die hervorragende Besetzung des Personals im Studiengang Psychotherapiewissenschaft Berlin mit 5 hochqualifizierten lehrenden Professoren, die gerade in der Anfangsphase eine hohe Lehrqualität garantieren. Es wird im Speziellen auch nicht erwähnt, dass mit Prof. Tschuschke einer der profiliertesten Psychotherapieforscher für den Studiengang Bachelor Psychotherapiewissenschaft Berlin gewonnen werden konnten.

b) Hinsichtlich der Forschung wird der SFU eine überdurchschnittliche Forschungsleistung konstatiert. Die Forschungstätigkeit wird an den bisherigen Standorten als erfolgreich angesehen.

c) Hinsichtlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der SFU eine hohe Umsetzungskompetenz zuerkannt. Zitat: "bringt die SFU der Qualitätssicherung ein hohes Maß an Aufmerksamkeit entgegen" (Seite 8 oben). Bezüglich der Strukturierung wird die Psychologie gegenüber der Psychotherapiewissenschaft hervorgehoben. Dazu ist anzumerken, dass die Aufgaben der Studiengangsleitung PTW folgendermassen definiert sind Zur Anmerkung der Gutachter auf Seite 10 zu Abläufen der PTW:

Der /die StudiengangsleiterIn hat für folgende Abläufe zu sorgen:

- Durchführung der Aufnahmeverfahren für InteressentInnen
- Einbringung von Anträgen zur individuellen Anrechnung von Studienleistungen an die Studienkommission in Wien und die daraus folgende Administration.
- Überwachung der Einhaltung der Studienordnung
- Studentische Evaluierung der Lehrveranstaltungen
- Abhaltung von Lehrendenkonferenzen

- Durchführung des Verfahrens zur Anstellung neuer MitarbeiterInnen (wissenschaftliches und administratives Personal)

**d)** Die finanzielle Struktur wird als solide, belastbar für die neuen Studiengänge und nachvollziehbar angesehen. Einzig die Transparenz der Finanzentscheidungen zwischen den Niederlassungen und Wien ist den Gutachtern nicht ausreichend gegeben. Allerdings war dies gar nicht Gegenstand der Vor-Ortbegehung und hätte unmittelbar beantwortet werden können, insofern als die finanziellen Abstimmungen bisher durch Mag. Reboldy in Berlin und Prof. Barth in Linz und dem Kanzler, Herrn Laubreuter, vorgenommen wurden. Da die Niederlassungen erst ein Jahr (Berlin) und 2 Jahre (Linz) alt sind, bleiben wir vorläufig bei einer zentralen Vorgangsweise.

**e)** Die Gutachter werfen die Frage nach Autonomie und Zentralisierung in der Organisation der Niederlassungen und der „Zentrale“ in Wien am Beispiel der Berufungen auf (siehe Seite 16). Ihre Sorge gilt dem Umstand, dass möglicherweise die in den dislozierten Niederlassungen Tätigen sowie die Studentenvertreter nicht in Berufungsverhandlungen miteinbezogen werden könnten. Derzeit ist uns ein solcher Vorgang nicht bekannt, aber er wirft die Zukunftsfrage auf, wenn die Niederlassungen entsprechend wachsen und eine gewisse Eigenständigkeit erreichen werden. Seit einigen Monaten sind per Gesetz unsere Studierenden in die österreichische Hochschülerschaft miteinbezogen und haben dadurch auch in den Gremien eine entsprechende Rechtsstellung. Damit sind die Studierenden aller Niederlassungen (Berlin, Linz) Mitglieder der österreichischen Hochschülerschaft. Derzeit gibt es in Berlin 52 und in Linz 56 Studierende, eigene Gremien müssen sich erst entwickeln. Zur Zeit ist eine zentrale Steuerung notwendig, um die gleichen Standards in den Niederlassungen einzuführen. Sollten sich die Niederlassungen gut entwickeln, ist es eine pragmatische Frage der Funktionalität: wenn dort eine kritische Größe erreicht ist, dann werden auch entsprechende (Berufungs-)Gremien einzurichten sein.

**f)** Die Gutachter bestätigen die Erfüllung der Rechtsvorschriften des Senats Berlin hinsichtlich der Errichtung von Studiengängen und Niederlassung. Sie weisen darauf hin, dass für die vorgelegten Modelle von Universitätsambulanzen besondere rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zwischen einer Versorgungsambulanz und einer Ausbildungsambulanz entsprechende Unterschiede zu beachten seien. Die Gründung einer solchen Ambulanz ist erst mit dem Beginn des Masterstudiums Psychotherapiewissenschaft notwendig. Für den Bachelorstudiengang ist noch keine Ambulanz vorgesehen. Die von den Gutachtern vorgebrachten Aspekte sind selbstverständlich und bei der Gründung einer solchen Ambulanz zu beachten, die ja nicht vor dem Jahr 2018 ihren Betrieb aufnehmen wird, also in drei Jahren ab Start eines möglichen Studiengangs 2015.

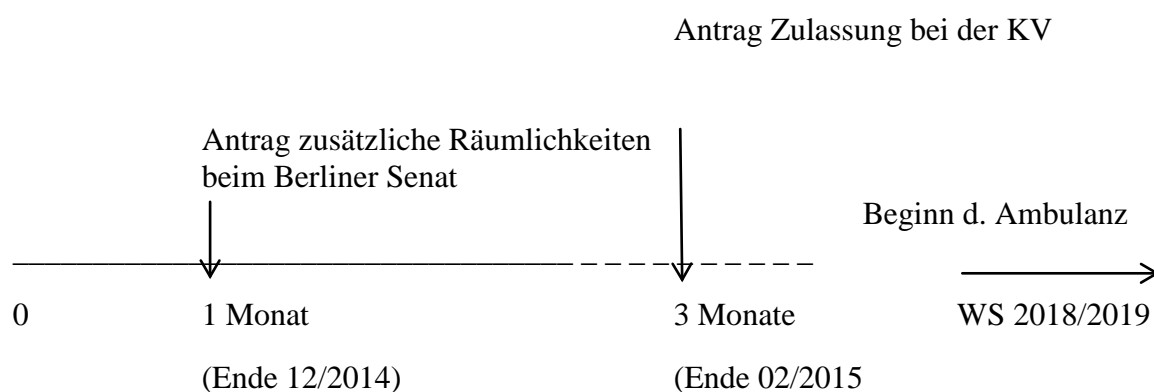
Hier modellhaft unsere geplante Ambulanzstruktur:

Die Einrichtung einer institutseigenen Ambulanz benötigt

- Räumlichkeiten (ist bereits mit dem Senat vorbesprochen und vorhandene Räumlichkeiten sind signalisiert worden)
- Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (läuft über das kooperierende Ausbildungsinstitut Deutsche Akademie für Psychoanalyse Berlin (DAP))

- Ärztliche Leitung mit anerkannter Psychotherapie-Ausbildung (ist gegeben: Dr. med. Klaus-Jürgen Lindstedt)
- Benennung von Supervisoren (derzeit haben bereits mehr als 30 Supervisoren ihre Mitarbeit zugesagt)

Zeitplan der Realisierung der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine institutseigene psychotherapeutische Ambulanz:



Es darf darauf hingewiesen werden, dass die SFU bisher mit allen rechtlichen Vorschriften im Einklang in Wien, Ljubljana und Paris jeweils eine entsprechende Ambulanz eingerichtet hat, hier also ausreichend Erfahrung und Expertise vorliegen. Selbstverständlich werden dann auch in Berlin die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen sein. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Gutachter sich auf den statuts quo beziehen und den innovativen Charakter unseres Studiengangs für Psychotherapiewissenschaft, den sie ansonsten anerkennen, nicht beachten und auf Regelungen verweisen, die für die SFU gar keine Relevanz haben, etwa die Errichtung eines nach deutschem Recht anerkannten Ausbildungsinstituts. Sie weisen darauf hin (Seite 18), dass bei einem Approbationsverfahren nach deutschem Recht die Ausbildungserfordernisse des deutschen Psychotherapeutengesetzes zum Tragen käme. Dies trifft auf unseren Fall nicht zu, da die SFU Berlin eine dislozierte Niederlassung der SFU Wien ist. Dies wurde uns auch von Frau Dr. Lilja Szekesty vom Berliner Senat unlängst bestätigt.

Des Weiteren empfehlen die Gutachter, mit bisher existierenden Ausbildungseinrichtungen Kooperationsverträge zu schließen, um die Anerkennung der Absolventen (im Jahre 2021 die ersten) zu gewährleisten. Diese Vorgangsweise werden wir im Sinne der Studierenden wählen, falls nicht in den nächsten drei Jahren eine Gesetzesänderung in Richtung akademischer Direktausbildung beschlossen werden sollte.

Hierbei ist zu bemerken, dass der 25. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) am 14./15. November 2014 in München die Eckpunkte für eine umfassende Reform des Psychotherapeutengesetzes beschlossen hat, mit einer Zweidrittelmehrheit für eine Direktausbildung. Nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium, das auf Masterniveau

(EQR 7) abschließt, soll laut BPTK eine Approbation nach bestandenen Staatsexamen angestrebt werden.

Die Gutachter bezweifeln die Tragfähigkeit der bisherigen Praxis des Berliner Senats, Absolventen und Absolventinnen der SFU (bisher vier Personen) nach der EU-Richtlinie 2005 zu approbieren. Von Seiten des Senats (Dr. Lilja Szekessy, zuständig für Bildung, Jugend und Wissenschaft, und damit u.a. auch für (Privat-)Universitäten) wurde uns in Vorbesprechungen allerdings eben dies signalisiert: dass der Senat an der bisherigen Orientierung an dem EU-Recht auch in Zukunft nicht abgehen will.

Die Kritikpunkte der Gutachter sind an und für sich nachvollziehbar und werden in unsere Handlungsabläufe integriert. Ihre Bedenken in Bezug auf den Start der Studiengänge Psychotherapiewissenschaft teilen wir allerdings nicht. Tatsächlich ist unser Studiengang eine innovative Leistung im Bereich der Psychotherapiewissenschaft und unser Modell der Direktausbildung wird von der deutschen Bundespsychotherapeutenkammer ausdrücklich befürwortet und als zukunftsweisend angesehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, würde gerade der Studiengang aus dem Ausbildungsvorgang ausgeschlossen, der diese Debatte und eine in Aussicht gestellte Gesetzesänderung angestoßen hat.

**g)** Die Gutachter verweisen auf die Pflicht der rechtlichen Aufklärung der Studierenden. Diese Pflicht ist für uns selbstverständlich und wurde bisher auch an allen Standorten mit durchaus unterschiedlichen beruflichen Voraussetzungen für die Employability wahrgenommen. Selbstverständlich werden wir mit keinen Sachen werben, die der Gesetzeslage widersprechen. Im Gegenteil, wir werden unsere Studierenden umfassend darüber informieren! Eine Privatuniversität würde sich ja selbst abschaffen, wenn sie ihre Studierenden in die Irre führen würde.

**h)** Die angegebenen Praxisphasen im Bachelor und Master Psychotherapiewissenschaft übererfüllen bei Weitem die Vorgaben der derzeitigen deutschen Gesetzessituation.

**i)** Betreffend die Unterscheidung zwischen interner und externer Praxis (Seite 18) ist grundsätzlich anzumerken, dass im Studienplan beide Praxisformen explizit ausgewiesen sind. Der gesamte Praxisanteil übersteigt bei Weitem das vom deutschen Recht geforderte Stundenausmaß. Wir denken jedoch nicht an eine Zurücknahme dieses Stundenausmaßes, sondern werden an unseren eigenen stark praxisorientierten Qualitätsstandards festhalten.

Die Departmentleitung Psychologie antwortet auf die Kritikpunkte folgendermaßen:  
Im Folgenden wird auf fünf im Gutachten vom 17. 11. 2014 angesprochene Themenbereiche eingegangen:

- die personelle Vertretung der Lehre im Studiengang Master Psychologie (Klinische Psychologie) an der Niederlassung Berlin;
- die Qualifikationsvoraussetzungen für das Lehrpersonal an den Masterstudiengängen Berlin und Linz
- die Autonomie von Lehre und Forschung an den dislozierten Niederlassungen

- die an der SFU aktuell gültige Prüfungsordnung
- die an der SFU aktuell gültige Berufsordnung

#### **ad 1)**

Wie auf S. 6 des Gutachtens aufmerksam gemacht wird, ist bezüglich der Person der Studiengangkoordinatorin in Berlin ein Vorvertrag abgeschlossen. Bereits im Vorfeld der Antragsstellung wurde zudem eine Professur für Klinische Psychologie ausgeschrieben, die – wie im Gutachten an gleicher Stelle angemerkt – auf dem Wege des in der Berufsordnung geregelten Verfahrens besetzt werden soll (vgl. Anhang 1 des Akkreditierungsantrags). Zahlreiche Bewerbungen sind eingetroffen, eine erste Sichtung nach den formalen Voraussetzungen ist von Rektorat und Departmentleitung gemeinsam bereits durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass im Masterprogramm Klinische Psychologie in Wien – und eben dies wird auch an den dislozierten Niederlassungen in Linz und Berlin der Fall sein – weit mehr als der 50 % (im aktuellen Wintersemester mehr als 85 %) der Lehre durch das wissenschaftliche Stammpersonal abgedeckt werden wird.

#### **ad 2)**

Dass für die Masterstudiengänge Psychologie in Linz und Berlin, wie im Gutachten auf S. 8 angemerkt, „recht unspezifische Qualifikationen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, Lehrerfahrungen in akademischen Kontexten sowie Erfahrung mit wissenschaftlicher Forschung im Sinne einer Publikationstätigkeit vorausgesetzt“ werden, erklärt sich daraus, dass damit auch Lehrpersonen mit einem unmittelbaren Bezug zur klinisch-psychologischen Berufspraxis mitgemeint sein sollen, die z. B. ihre berufspraktische Expertise in das Ausbildungsmodul Klinische Psychologie – Handlungskompetenzen“ (Modul 5) einbringen könnten. Selbstverständlich ist aber hier – wie auch im Studiengang in Wien – gewährleistet, dass die Verantwortung für die *wissenschaftliche* Betreuung z. B. von Abschlussarbeiten in den Masterstudiengängen ausschließlich in den Händen von promovierten Angehörigen des Stammpersonals zu liegen hat.

#### **ad 3)**

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass die Privatuniversität im Falle der Durchführung von ursprünglich für das Stammhaus in Wien akkreditierten Studiengängen an dislozierten Niederlassungen sowohl in Bezug auf die Inhalte als auch in Bezug auf die Qualität dieser Lehre Gleichwertigkeit zu gewährleisten hat. Dieser Anspruch scheint sich auf den ersten Blick mit dem Postulat der Lehrfreiheit wenig gut zu vertragen. Allerdings handelt es sich bei den akkreditierten Studienplänen um Rahmenlehrpläne: Festgehalten sind darin spezifischen Inhalte nur in Bezug auf die Kompetenzen, die die Studierenden im Zuge der jeweiligen Lehrveranstaltungen sich aneignen sollen. Natürlich wird und soll ein in Berlin oder in Linz tätiger Professor bzw. in Berlin tätige Professorin die eigenen Forschungs- und auch Interessenschwerpunkte in die Lehre einbringen, in der Lehre also eigene Akzente setzen. In der Begründung der Ausweitung der Studienprogramme aus Psychologie auf dislozierte Niederlassungen wurde ja eben darauf hingewiesen: dass eine vorsichtige Expansion es erlaubt, durch eine entsprechende Personalauswahl die wissenschaftliche Expertise des Departments für Psychologie insgesamt (das heißt, das Stammhaus und die dislozierten Niederlassungen umfassend) zu erhöhen. Im Gutachten wird dies in den Ausführungen zu den Kapiteln Forschung

und Entwicklung (2.2.5, S. 12-14) und Nationale und internationale Kooperation (2.2.6, S. 14-15) auch entsprechend positiv hervorgehoben.

Was die Organisationsstruktur der SFU betrifft, so ist es allerdings richtig, wenn im Gutachten (S. 16) darauf hingewiesen wird, dass die aktuell gültige Verfassung wie im Übrigen auch der im Zuge der Ausweitung der Studienangebote notwendig gewordene Entwurf einer Verfassungsänderung eine besondere Vertretung der dislozierten Niederlassungen nicht vorsieht. Die bisherigen Erfahrungen im Aufbau von dislozierten Niederlassungen bestätigen aber den bislang eingeschlagenen Weg: dass in der Aufbauphase eine zentrale Lenkung durch das Stammhaus unumgänglich ist. Das heißt, dass bis auf Weiteres die Obliegenheiten und Interessen an den dislozierten Niederlassungen studiengangspezifisch von den Departmentleitungen in Wien wahrzunehmen sind.

In Bezug auf die eingeworbenen Forschungsmittel ist an dieser Stelle festzuhalten, dass damit an den dislozierten Niederlassungen in derselben Weise zu verfahren sein wird wie im Stammhaus in Wien. Die finanzielle Abwicklung wird zurzeit von einer zentralen Stelle im Stammhaus erledigt (hier ist in Zukunft durchaus auch an die Einrichtung entsprechender Stellen vor Ort zu denken!); die widmungsgemäße Verwendung der eingeworbenen Forschungsmittel hat der Projektleiter bzw. die Projektleiterin vor Ort selbständig zu verantworten.

#### **ad 4)**

Der im Gutachten auf S. 17 zu Recht als missverständlich kritisierte Passus über die ausnahmsweise Durchführung einer Prüfung zu einer in Wien abgehaltenen Lehrveranstaltung außerhalb des Standorts Wien ist per Entscheid der Studienkommission bereits ersatzlos gestrichen worden (und daher im Antrag auf Reakkreditierung auch nicht mehr enthalten).

#### **ad 5)**

Die im Gutachten auf S. 16 aufgeworfene Frage nach der Einrichtung von autonomen Berufungskommissionen an den dislozierten Einrichtungen stellt sich erst zu einem Zeitpunkt, an dem der personelle Aufbau der Niederlassung entsprechend vorangeschritten ist. Bei künftigen Berufungen ist jedenfalls die Einbeziehung des wissenschaftlichen Stammpersonals vor Ort notwendig, dass dies bislang nicht in der Berufsordnung als verpflichtend vorgesehen ist, ist ein berechtigter Kritikpunkt, den es durch den Akademischen Senat möglichst rasch zu beseitigen gilt. Auf längere Sicht betrachtet, wird sowohl seitens des Rektorats als auch seitens des Akademischen Senats die Durchführung von Berufungsverfahren vor Ort durchaus positiv bewertet.

In Hinblick auf die aus studentischer Sicht eingebrachte Kritik an der Berufsordnung ist anzumerken, dass die Anforderung, dass ausschließlich Studierende der fortgeschrittenen Semester der Berufungskommission angehören sollen, durchaus den österreichischen Gepflogenheiten (vgl. z. B. die Berufsordnung der Karl Franzens-Universität Graz) entspricht. Die Begründung liegt darin, dass Studierende ihre Expertise besser in das Verfahren einbringen können, wenn sie sich schon einen gewissen Überblick über das Fach erworben haben. Der Einwand ist allerdings nachvollziehbar argumentiert, so dass der Akademische Senat mit der weiteren Diskussion dieser Frage zu befassen sein wird.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Punkt für Punkt Stellungnahme zu den interessanten und hilfreichen Anmerkungen der Gutachter, jeden Zweifel beseitigen konnten, so dass unsere

Expertise und Erfahrung mit den Studiengängen Psychologie und Psychotherapiewissenschaft deutlich werden konnte und so die Argumente für einen positiven Bescheid sprechen.